

einzelnen beteiligten Bürger zu den Kosten eine Beisteuer leisteten, worüber sie sich erklären sollten. Die Erklärung der Bürgerschaft ist jedenfalls ablehnend ausgefallen, denn der Plan des Kurfürsten wurde nicht weiter verfolgt.

Neben der Kaitzbachleitung waren schon im 15. Jahrhundert auch Röhrwasserleitungen vorhanden, wie dies die Thatsachen der Erbauung eines Röhrtroges auf dem Markte im Jahre 1478¹⁾ und der Anstellung eines Röhrmeisters seit dem Jahre 1483²⁾ beweisen. Es ist jedoch nicht zu ermitteln, welche von den späteren Leitungen dies gewesen sind. Die Röhrwasserleitung, welche aus der hinter Leubnitz gelegenen Quelle, dem „heiligen Brunnen“, abgeleitet ward, das sogenannte Leubnitzer oder Strehleener Wasser, ist vielleicht schon in sehr früher Zeit angelegt worden, wird aber nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts urkundlich erwähnt. Auch keine der Weisseritzleitungen findet vor 1525 ausdrückliche Erwähnung; aus diesem Jahre ist ein „Register über des Raths Röhrwasser zu Plauen“ vorhanden, welches einen Kostenaufwand von 92 Schock 27 Groschen für Anlegung einer neuen Leitung verrechnet³⁾. Ein kurfürstlicher Begnadigungsbrief vom 20. Dezember 1541 ertheilte dem Oberzeug- und Baumeister Caspar Vogt das Recht, ein Röhrwasser aus der Weisseritz bei des Raths Walkmühle in oder über dem Dorfe Plauen in einem Gebohre von 5 Zoll Höhe zu fassen, in die Stadt zu leiten, zu vertheilen und zu verkaufen und die Theilungsstelle in und bei dem Ziehbrunnen auf dem Markte der Apotheke gegenüber zu errichten, alles auf seine Kosten, aber frei und für alle Zeiten ohne Dienstbarkeiten⁴⁾. Zahlreiche andere Röhrwasserleitungen wurden in der nächsten Zeit angelegt, insbesondere eine solche in den Jahren 1547 und 1548 vom Rathe in Gemeinschaft mit Gewerken, wofür ersterer gegen 124 Schock Groschen als Hälfte der Kosten verausgabte⁵⁾. Im Jahre 1563 waren bereits 14 von

1) Vgl. Bd. I S. 177. 2) Kämmereirechn. 1483: *Am freitag ad vincula Petri hat der rat Thomas Hutter die roren und waßer in die stat gehende befolen zcu vorsorgen und ym globet 3 scheffel korn, und wenne er erbeit, sal man ym lonen.* — Vgl. Bd. I S. 142. 3) A. XVb. 16. 4) G. II. 18i Bl. 9. 5) Kämmereirechn. 1547 und 1548 — A. I. 18e Bl. 71 b.